

~~1~~ Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG §§ 209, 219, 221; ZPO § 545

§ 545 Abs. 2 ZPO gilt auch für das Verfahren in Entschädigungssachen.

BGH, Beschluß vom 28. Oktober 1959 - IV ZR 274/59 OLG Köln

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Richard W [REDACTED], K [REDACTED] M [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Avenue, L [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

wird die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 27. August 1959 auf Kosten des Beklagten verworfen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch das angefochtene Urteil ist eine gegen das beklagte Land ergangene einstweilige Verfügung bestätigt worden. Die von dem beklagten Land hiergegen eingelegte Revision ist nach § 209 BEG, § 545 Abs. 2 ZPO nicht zulässig.

Nach § 209 BEG gelten für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Danach gilt auch § 545 Abs. 2 ZPO, nach dem gegen Urteile über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes die Revision nicht zulässig ist.

§ 219 BEG ändert nur § 546 ZPO und bestimmt, daß in Entschädigungssachen im Gegensatz zu den Zivilprozeßsachen die Revision nur zulässig ist, wenn sie zugelassen ist § 221 BEG macht hiervon für die in dieser Bestimmung genannten Fälle eine dem § 547 ZPO entsprechende Ausnahme. Der Sinn und Zweck dieser Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes ist es, im Interesse der beschleunigten Erledigung der Entschädigungsverfahren das Rechtsmittel der Revision gegenüber den in der Zivilprozeßordnung getroffenen Bestimmungen einzuschränken. Danach kann es nicht in Fällen zulässig sein, in denen es schon nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nicht zulässig ist. § 545 Abs. 2 ZPO gilt daher auch für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 BEG, § 97 ZPO.

Karlsruhe, 28. Oktober 1959

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher Raske Johannsen v. Werner Dr. Loewenheim

